

Silke Schumacher
Planckstraße 11
22765 Hamburg

per Einschreiben an die Anerkennungskommission und wegen der Links an alle per Mail

Hamburg, 27.05.2024

An die Mitglieder der Anerkennungskommission, Frau Eiben, Frau Haerting, Frau Hillmann, Frau Stiefvater und Herr Krull, Herr Machlitt, Herr Prof. Dr. Schulz von Thun, sowie

an die Geschäftsführerin der Anerkennungskommission, Frau Seiler und

an die weiteren, in den Aufarbeitungsprozess einbezogenen Personen, die Meldebeauftragte Frau Heinrich und Meldebeauftragte/er Anaïs Abraham, die Pastoren Howaldt und Lemme, die Pastorin Fenner, den Kantor Zeller und die Synodalen und Ratsmitglieder der EKD,

hiermit möchte ich auf meine bisher nicht beantworteten Anträge an die Anerkennungskommission in Hamburg und auf meine ebenfalls nicht beantworteten Beschwerden, Ratsvorsitzende Bischöfin Fehrs betreffend, hinweisen. Die Anerkennungskommission werde „*sich zu gegebener Zeit mit Ihrem Anliegen befassen*“, schrieben Sie, Frau Seiler, am 05.09.2023.

Im Blog meines Unterstützers und Lebensgefährten, Thies Stahl, finden sich auf der Seite [„Oberstes Gebot Täterschutz. Evangelische Kirche lässt Missbrauchsaufarbeitung scheitern“](#)

- meine [„Anträge an die Anerkennungskommission](#),
- eine [Zusammenfassung meiner nicht empfangsbestätigten und unbehandelten Beschwerden](#),
- die aktuellen Versionen der [Materialsammlung für unser Buch](#) und [dessen Korrespondenz-Anhang](#),
- ein [Übersichts-PDF der bisherigen „Causa Fehrs“-Blogbeiträge](#) von Thies Stahl.

Außerdem möchte ich Sie, Frau Seiler, als Geschäftsführerin der Nachfolgekommission der Unterstützungsleistungskommission, bitten, im Sinne von [§15e \(4\) der Präventionsgesetz-Ausführungsverordnung](#) tätig zu werden: „*Betroffene können nach Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung eine Beschwerde schriftlich oder mündlich über die Geschäftsstelle der Kommission bei der Kirchenleitung einlegen. Die Kirchenleitung legt den gesamten Vorgang unverzüglich einer regionalen Aufarbeitungskommission mit der Bitte um ein Votum vor. Diese überprüft die Bewertung und Würdigung des Sachverhalts durch die*

Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz. Nach Eingang des Votums der regionalen Aufarbeitungskommission entscheidet die Kirchenleitung endgültig.“

Dabei bitte ich Sie, zu beachten, dass in unserem Fall mit Kirchenleitung nur die Synode und der Rat der EKD [unter Ausschluss von Bischöfin Fehrs](#) gemeint sein kann.

Mit verhalten freundlichen Grüßen

Silke Schumacher